

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002564/2025
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Ralf Seekatz (PPE), Lídia Pereira (PPE)

Betrifft: Kontoinformationsdienste im Rahmen der Geldwäschebekämpfung

In Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung¹ (Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche) wird klargestellt, dass die Tätigkeiten im Rahmen von Kontoinformationsdiensten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

Unserem Verständnis des Textes zufolge fallen die Tätigkeiten im Rahmen von Kontoinformationsdiensten unabhängig davon, ob die betreffende Einrichtung ausschließlich Kontoinformationsdienste oder auch andere regulierte Dienste erbringt, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Kann die Kommission bestätigen, dass die Auslegung, dass die Tätigkeiten im Rahmen von Kontoinformationsdiensten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche fällt, auch wenn sie durch Finanzinstitute erfolgt, deren sonstige regulierte Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen?

Eingang: 25.6.2025

¹ ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj>.